

SELBSTSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung einer Leserin tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der „Kleinen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt, die Medieninhaberin von „www.heute.at“ hingegen nicht.

Eine Leserin kritisiert den Artikel „Öffentlich onaniert“ in der „Kleinen Zeitung“, erschienen am 3. 4. 2017, sowie den Artikel „Perverser onanierte in der Grazer Innenstadt“, abrufbar am 2.4.2017 auf „www.heute.at“. In den Artikeln wird über einen Mann berichtet, der in Graz am Murufer bei helllichem Tag onaniert haben soll. Eine Frau habe ihn dabei beobachtet und daraufhin die Polizei gerufen. Zudem wird erwähnt, dass der Mann aus Tschetschenien stamme und in Graz wohnhaft sei. Die beiden Berichte basieren auf einer Presseaussendung der Landespolizeidirektion Steiermark.

Die Leserin ist der Meinung, dass es nicht notwendig sei, die Nationalität des Mannes zu erwähnen. Sie sieht darin eine Diskriminierung aufgrund der Herkunft – insbesondere auch deshalb, weil Informationen über die Nationalität der Frau, die den Vorfall beobachtet haben soll, ausgespart werden. Überdies zweifelt die Leserin an dem Vorfall an.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat betont, dass die Berichte auf eine Meldung der Polizei zurückgehen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Vorfall in den Medien verfälscht dargestellt wurde. Zudem hält er fest, dass Berichte über ein Fehlverhalten im öffentlichen Raum grundsätzlich für die Allgemeinheit von Interesse sind.

Darüber hinaus hält der Senat fest, dass die bloße Erwähnung der Nationalität eines Verdächtigen für sich alleine *nicht* gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse verstößt. Dennoch weist der

Senat in diesem Zusammenhang auf die „Checkliste zur Berichterstattung über Flüchtlinge“ hin, die die drei Senate des Presserats Ende November 2016 gemeinsam herausgaben. Ihr zufolge sollten verantwortungsvolle Journalistinnen und Journalisten abwägen, ob es im konkreten Fall für das Verständnis der Leserinnen und Leser erforderlich ist, die Herkunft eines verdächtigen Migranten anzuführen. Nach Meinung des Senats wäre es im vorliegenden Fall nicht unbedingt notwendig gewesen, auf die Erwähnung der Herkunft des Verdächtigen hinzuweisen. Allerdings wurde die Herkunft des Verdächtigen auch in der Polizeimeldung angegeben.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag.^a Andrea Komar
25.04.2017